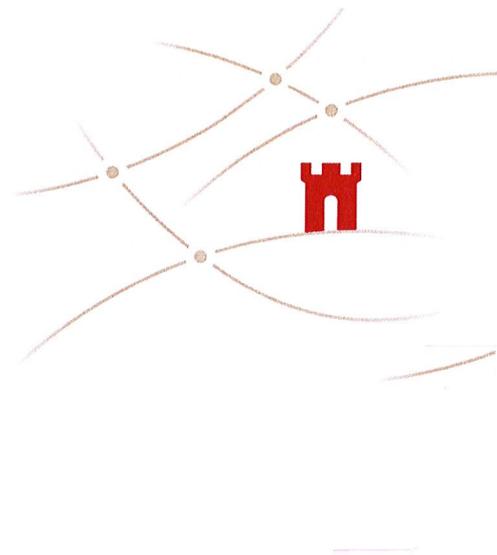


**GEMEINDE
HOHENRAIN**



731

VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM SIEDLUNGS- ENTWÄSSERUNGSREGLEMENT

der Gemeinde Hohenrain

vom 7. Dezember 2017, rev. 17. August 2023

Sammlung der Rechtsgrundlagen der Gemeinde Hohenrain (SRH)

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsätze.....	3
II.	Finanzen.....	3
Art. 3	Anschlussgebühr	3
Art. 4	Betriebsgebühr	3
Art. 5	Geschossigkeit	4
Art. 6	Korrektur der Tarifzonen Grundeinteilung.....	4
Art. 7	Förderung privater Anlagen.....	7
Art. 8	Ermässigung Anschlussgebühr.....	8
Art. 9	Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser.....	8
Art. 10	Strassenparzellen.....	8
Art. 11	Zukauf von Grundstücksflächen	9
Art. 12	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	9
Art. 13	Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen.....	9
Art. 14	Regenwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet.....	10
Art. 15	Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen	10
III.	Schlussbestimmungen	11
Art. 16	Inkrafttreten	11
	Änderungstabelle.....	12

I. GRUNDLAGEN

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenrain erlässt, gestützt auf Art. 40 Abs. 5 des Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) vom 23. November 2012 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

¹ Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Reglements gemäss Art. 3 Abs. 2 SER.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Tarife verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

II. FINANZEN

Art. 3 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 43 und 44 des SER erhoben.

² Die Anschlussgebühr beträgt **CHF 13.30** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 45 und 46 SER und setzt sich wie folgt zusammen:

Grundgebühr: Diese beträgt **CHF 0.20** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Flächen.

Mengengebühr: Diese beträgt **CHF 3.30** pro Kubikmeter Frischwasser / Brauchwasser.

² Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

Art. 5 Geschossigkeit

¹ Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 41 SER. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbenutzung oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum nutzbar) mitberücksichtigt.

² Ist die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung im Dachgeschoss (DG) oder Untergeschoss (UG) mehr als 50% der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150% der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5-geschossig statt 3-geschossig).

³ Gemäss Art. 41 SER gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:

- a) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
- b) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50% der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.

⁴ Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosshöhe relevant.

Art. 6 Korrektur der Tarifzonen Grundeinteilung

¹ Gestützt auf Art. 40 Abs. 3 SER werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.

² **Eigenleistungen:** Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen, falls der Gemeinde Hohenrain für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:

- a) mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünungen) und gedrosselt abzuleiten (Retentionswirkung);
- b) 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter);
- c) das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde Hohenrain in Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Regenwassers über eine private Leitung, kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

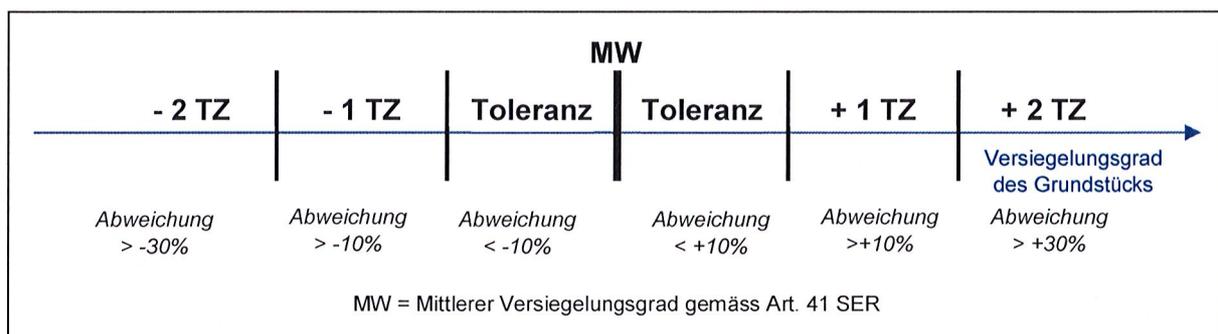
Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Regenwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 11 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

³ **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil derjenigen Flächen an der Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtigen Fläche, von denen das anfallende Regenwasser weder versickert, noch zurückgehalten und auch nicht über eine private Leitung (obiger Fall c) in ein Gewässer eingeleitet wird. Das ist in der Regel bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. der Fall.

Diejenigen Flächen, welche an Eigenleistungen gemäss Abs. 2 angeschlossen sind, werden als nicht versiegelt betrachtet.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10% (absolut von 100%) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungsreglement Art. 41 abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner	+/- 10%	= keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 10% und +/- 30%	= +/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 30%	= +/- 2 Tarifzonen



⁴ **Bewohnbarkeit bzw. Bezug von Anlagekapazität:** Der Bezug von Anlagenkapazität wird mit der Summe der Wohnungen, Gewerbebetrieben und Wohnungsäquivalenten (Wassermählergrösse) auf einem Grundstück oder Teilgrundstück quantifiziert. Dabei wird unterschieden:

- Grundstücke mit reiner Wohnbebauung: Die Anzahl Wohneinheiten ist massgebend;
- Grundstücke mit reiner Gewerbenutzung (Ausnahme Übernachtungsgastronomie): Das Wohnungsäquivalent ist massgebend;
- Grundstücke mit Mischnutzung: Der kleinere Wert zwischen Anzahl Wohneinheiten plus Anzahl Gewerbebetriebe bzw. Anzahl Wohneinheiten plus Wohnungsäquivalent; jedoch minimal das Wohnungsäquivalent ist massgebend.
- Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.
Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Zählergrösse in Zoll	Wohnungsäquivalent
¾ "	1
1 "	3
1 ¼ "	5
1 ½ "	8
2 "	12

Tarifzonen-Grundeinteilung	Bewohnbarkeit im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ+/-)
1	—	—	—
2	1 Wohn. (Zählerbewohnbarkeit)	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
3	1 Wohn.	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
4	1 Wohn.	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
5	2 - 6 Wohn.	weniger als 2 Wohnungen mehr als 6 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
6	3 - 8 Wohn.	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
7	3 - 8 Wohn.	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
8	4 - 10 Wohn.	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
9	4 - 10 Wohn.	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
10	—	—	—

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

⁵ **Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Die Gemeinde Hohenrain kann jederzeit Messungen vornehmen. Gestützt auf Art. 45 Abs. 7 SER wird in Fällen wo der Verschmutzungsgrad oder die Menge stark vom Durchschnittswert abweicht (z.B. Metzgereien, Molkereien usw.) die Betriebsgebühr mit Hilfe des Betriebskostenverteilers des ARA-Verbands separat ermittelt.

⁶ **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen – Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ² bei bewohnten Grundstücken	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug Zuschlag nur für Betriebsgebühren!	+ 2 TZ
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ
Gastronomiebetriebe (Gross-küchen)	Restaurants, Cafés, Altersheim, Kantinen, bewirtete Clubhäuser usw. („Gastronomiebetrieb“) ACHTUNG: Nicht Hotellerie / Motels usw.**)	+ 1 TZ
Gewerbe mit grossem Wasserverbrauch	Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+ 1 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen welche auch Sportanlagen beinhalten. („Abwasserintensive Gebäude“)	+ 1 TZ

***) Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Bewohnbarkeit umgerechnet.

Art. 7 Förderung privater Anlagen

¹ Gemäss Art. 39 Abs. 3 SER kann die Gemeinde Hohenrain Anlagen mit einer finanziellen Unterstützung fördern.

² Einen finanziellen Beitrag kann beim Gemeinderat für folgende Anlagen beantragt werden: Retentionsanlagen (Teich, Grube), Versickerungsanlage (im Boden fest installierter Tank oder Grube), Brauchwasseranlage (im Boden fest installierter Tank).

³ Die Anlagen haben eine Kapazität auszuweisen, welche der auf dem Grundstück anfallenden Meteorwassermenge bei einem starken Niederschlagsereignis gemäss Art. 6 dieser Verordnung entspricht.

⁴ Der Förderbeitrag beträgt bis zu 20% der Gesamtkosten der zu fördernden Anlagen. Der Förderbeitrag darf jedoch den Betrag, welcher bei der Kalkulation der Anschlussgebühr gemäss Siedlungsentwässerungsreglement durch die private Anlage Einsparungen zur Folge hat, nicht übersteigen. Mit dem Gesuch ist der Gemeinde eine detaillierte, schriftliche Abrechnung einzureichen.

⁵ Sickerfähige Vorplätze werden nicht durch Beiträge gefördert.

⁶ Werden gleichzeitig mit der Errichtung solcher Anlagen Anschlussgebühren fällig und helfen die Anlagen mit, die Anschlussgebühren zu reduzieren oder gar zu verhindern, so wird die Anlage durch die Anschlussgebühren-Reduktion bereits gefördert und ein zusätzlicher Förderbeitrag wird damit hinfällig.

Art. 8 Ermässigung Anschlussgebühr

¹ Im Rahmen der Wirtschaftsförderung kann der Gemeinderat für Industrie- und Gewerbebauten eine Ermässigung der Anschlussgebühr gewähren.

² Die prozentuelle Ermässigung richtet sich nach Kriterien, welche aufgrund eines Formulars von der Bauherrschaft erhoben werden. Diese sind beispielsweise: Anzahl Arbeitsplätze, Vergleichsquotient der Anschlussgebührenberechnungsart, nutzungsabhängige Kriterien usw.

³ Die Ermässigung gilt nur für die Abwasser-Anschlussgebühr.

Art. 9 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

¹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 45 Abs. 9 SER eine Sondergebühr erhoben.

² Für die Einleitung von mehr als 2 Liter / Minute wird eine jährliche Gebühr von **CHF 300.00** geschuldet.

³ Bei einer nachweislich geringeren Einleitung, wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 10 Strassenparzellen

¹ Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

² **Anschlussgebühr:** Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.

³ **Betriebsgebühr:** Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.

Für ausparzellerte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Art der Entwässerung, Parzellierung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben.

Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese beim betroffenen Grundstück als nicht versiegelte Fläche eingerechnet.

⁴ Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 10 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 11 Zukauf von Grundstücksflächen

¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

² Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

³ Werden von einem fremden Grundstück Ausnützung bzw. die nicht beanspruchte Gebäudeflächen gemäss § 14 bzw. § 16 der Planungs- und Bauverordnung übertragen, werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht die beteiligten Grundstücke in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 12 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

¹ Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 47 des Reglements nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig. Diese Fläche beträgt mindestens 600 m².

² Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

³ Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen und die Grundstücke in der Landwirtschaftszone ausgenommen.

⁴ Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

⁵ Teilflächen eines Grundstücks, welche im Zonenplan als Wald oder Gewässer bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

Art. 13 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

¹ Gemäss Art. 43 Abs. 5 SER kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchem Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangen, von denen jedoch nach früheren Berechnungssystemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden. Diese Flächen wurden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.

² Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuchfläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.

³ Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

Art. 14 Regenwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet

¹ Für Grundstücke, welche über keinen Schmutz- und keinen Regenwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne des Art. 45 Abs. 5 SER als mitprofitierende Fläche zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.

² Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (landwirtschaftliche Betriebe usw.), von welchen lediglich Regenwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt.

³ Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht; mindestens jedoch 600 m².

⁴ Als öffentliche Kanalisation gelten neben der gemeindeeigenen Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

Art. 15 Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen

¹ Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde Hohenrain die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungsarbeiten und Kontrollen) und den baulichen Unterhalt (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen.

² In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen vom Gebäude bis zum ersten Vereinigungsschacht.

³ Den Zeitpunkt für die Ausführung der Unterhaltsmassnahme bestimmt die Gemeinde Hohenrain selber.

⁴ Die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.

⁵ Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen (beispielsweise Gewerbe auf mehreren Liegenschaften usw.), werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das Gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen.

⁶ Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen werden nicht übernommen.

⁷ Leitungen, welche Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets erschliessen, sowie Leitungen welche grossmehrheitlich der Strassenentwässerung dienen, werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen von diesem Grundsatz abweichen.

⁸ Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde Hohenrain keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Erneuerung von Plätzen, der Ersatz von Pflanzen, die Erneuerung von Gartenanlagen und Treppen usw.

⁹ Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln (beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, Verlegung unter Bauten oder nahe an Bauten, Kontergefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte), aussergewöhnlichen Lasten (beispielsweise erschwerter Zugang) oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss Abs. 8, kann die Gemeinde Hohenrain vor oder bei Beginn von Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 10 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.

¹⁰ In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 9 können folgende Sachverhalte geregelt werden:

- a) das zivilrechtliche Eigentum;
- b) das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsbaurecht);
- c) die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung;
- d) das Zutrittsrecht auf das Grundstück;
- e) die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten;
- f) den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde Hohenrain vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.

¹¹ Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt oder auch in das Eigentum der Gemeinde Hohenrain übernommen.

¹² Für die Erstellung und allfällige Leitungsverlegungen sind die privaten Eigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde Hohenrain eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Die Vollzugsverordnung tritt mit dem Entscheid des Gemeinderates auf den 17. August 2023 in Kraft und ersetzt diejenige vom 7. Dezember 2017. Die neuen Gebührensätze finden Anwendung:

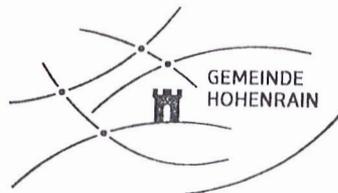
- a) Für die Berechnung der Anschlussgebühr
 - für alle Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2024
- b) Für die Berechnung der Betriebsgebühr
 - erstmals mit Ablesung im 2024 (Fakturierung 2025)

Hohenrain, 17. August 2023

GEMEINDERAT HOHENRAIN


Alfons Knüsel
Gemeindepräsident


Reto Strebel
Gemeindeschreiber



Änderungstabelle

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Beschlussform
Erlass	07.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	GRB 303
Revision	17.08.2023	17.08.2023	Gebührenanpassung	GRB 148